Bekanntmachung

Wasserrecht;

Neubau einer Fischaufstiegsanlage an der Wasserkraftanlage Merkle an der Roth auf dem Grundstück Fl.Nr. 165 der Gemarkung Oberfahlheim

Die Merkle Besitz GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Merkle, Straßer Weg 24, 89278 Oberfahlheim, hat am 30.12.2019 unter Vorlage entsprechender Planunterlagen den Neubau einer Fischaufstiegsanlage an der Wasserkraftanlage Merkle auf Fl.Nr. 165 der Gemarkung Oberfahlheim beantragt.

Die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe stellt einen Gewässerausbau nach § 67 WHG dar. Eine Gewässerbenutzung findet nicht statt, da der Zweck der Maßnahme die Neuanlage eines Gewässers ist. Ein Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung der zuständigen Behörde und benötigt eine UVP-Vorprüfung. Die UVP-Pflicht ergibt sich aus § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG und bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls durch das Landratsamt Neu-Ulm.

Die überschlägige Prüfung des Vorhabens ergab, dass von der beantragten Gewässerausbaumaßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter ausgehen; eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Az.: 42-6431.07 Landratsamt Neu-Ulm